

ANNEXE – BIJLAGE

Articles légaux -- Wettelijke artikels			Activités -- Activiteiten	Allocations de base -- Basisallocaties	Crédits d'engagement (en milliers d'euros) -- Vastleggings- kredieten (in duizend euro)	Crédits de liquidation (en milliers d'euros) -- Vereffenings- kredieten (in duizend euro)
Départements -- Departementen	Divisions -- Afdelingen	Programmes -- Programma's				
<u>Section 03: SPF B&CG -</u> <u>Sectie 03: FOD B&B</u>						
03	31	0	1	11.00.03	180	180
				Total – Totaal	180	180
<u>Section 05: SPF Technologie de l'information et de la Communication -</u> <u>Sectie 05: FOD Informatie- en Communicatietechnologie</u>						
05	21	0	1	11.00.03	50	50
				Total - Totaal	50	50
<u>Section 13: SPF Intérieur –</u> <u>Sectie 13: FOD Binnenlandse Zaken</u>						
13	40	7	0	63.21.07	6.853	6.853
				Total – Totaal	6.853	6.853
Total général - Algemeen totaal					7.083	7.083

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 14 avril 2013.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre du Budget,
O. CHASTEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 14 april 2013.

ALBERT

Par le Roi :

De Minister van Begroting,
O. CHASTEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00331]

31 DECEMBRE 2012. — Loi portant des dispositions diverses, spécialement en matière de justice. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 décembre 2012 portant des dispositions diverses, spécialement en matière de justice (*Moniteur belge* du 31 décembre 2012, *err.* du 31 janvier 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00331]

31 DECEMBER 2012. — Wet houdende diverse bepalingen, inzonderheid betreffende justitie. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 december 2012 houdende diverse bepalingen, inzonderheid betreffende justitie (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2012, *err.* van 31 januari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00331]

31. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Justiz — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Justiz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

31. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
insbesondere im Bereich der Justiz

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet,
den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 2 - In Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 2012, werden die Absätze 3, 4 und 5 wie folgt ersetzt:

«Findet Artikel 39/73 keine Anwendung, übermittelt die Kanzlei der antragstellenden Partei in Abweichung von Absatz 1 rechtzeitig eine Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen und setzt sie gleichzeitig von der Hinterlegung der Verwaltungsakte bei der Kanzlei in Kenntnis.

Ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung verfügt die antragstellende Partei über acht Tage, um der Kanzlei zu notifizieren, ob sie einen Syntheschriftsatz hinterlegen möchte oder nicht. Hat die antragstellende Partei binnen dieser Frist keine Notifizierung eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist notifiziert, dass sie einen Syntheschriftsatz hinterlegen möchte, verfügt sie ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung über fünfzehn Tage, um einen Syntheschriftsatz zu hinterlegen, in dem alle geltend gemachten Gründe zusammengefasst werden.

Hat die antragstellende Partei keinen Syntheschriftsatz, wie in Absatz 5 erwähnt, eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der vorgesehenen Frist einen Syntheschriftsatz, wie in Absatz 5 erwähnt, eingereicht, befindet der Rat auf der Grundlage des Syntheschriftsatzes, außer in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde und der Klagegründe und unbeschadet von Artikel 39/60.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist einen Syntheschriftsatz eingereicht oder der Kanzlei notifiziert, dass sie keinen Syntheschriftsatz einreicht, wird das Verfahren gemäß Absatz 1 fortgesetzt.»

Art. 3 - Artikel 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ist auf die Beschwerden anwendbar, für die die Kanzlei der antragstellenden Partei den Beschluss, mit dem zur Sitzung vorgeladen wird, noch nicht notifiziert hat.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

Art. 4 - Artikel 23/1 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

a) *[Abänderung des niederländischen Textes]*

b) In Nr. 3 werden die Wörter "Artikel 12bis Nr. 3" durch die Wörter "Artikel 12bis § 1 Nr. 3" ersetzt.

KAPITEL 4 — *Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte,
was die Vergütung für Privatkopien und für Reprografie betrifft*

Art. 5 - Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

«4. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln oder Werken der bildenden oder grafischen Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken - mit Ausnahme von Partituren - auf Papier oder ähnlichem Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, wenn diese Vervielfältigung einen rein privaten Zweck hat und die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird.»

b) Nummer 4bis wird wie folgt ersetzt:

«4bis. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln oder Werken der bildenden oder grafischen Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf Papier oder ähnlichem Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nichtgewinnbringender Zwecke gerechtfertigt ist und die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird.»

c) Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

«5. Vervielfältigung von Werken auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, im Familienkreis, die ausschließlich für diesen bestimmt ist.»

Art. 6 - In Artikel 46 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2005, wird Nr. 4 wie folgt ersetzt:

«4. Vervielfältigung von Leistungen auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, im Familienkreis, die ausschließlich für diesen bestimmt ist.»

Art. 7 - Artikel 55 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 55 - Urheber, ausübende Künstler, Verleger von Werken der Literatur und fotografischen Werken, Produzenten von Tonträgern und Produzenten von audiovisuellen Werken haben Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ihrer Werke und Leistungen; dies gilt auch für die in den Artikeln 22 § 1 Nr. 5 und 13 und 46 Nr. 4 und 12 vorgesehenen Fälle.

Die Vergütung wird vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Trägern, die offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, genutzt werden, oder von Geräten, mit denen die Vervielfältigung offensichtlich vorgenommen wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Träger und Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, entrichtet.

Gemäß den in Artikel 56 vorgesehenen Modalitäten bestimmt der König, welche Geräte und Träger offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, genutzt werden.

Unbeschadet internationaler Übereinkommen verteilen die Verwertungsgesellschaften die Vergütung gemäß Artikel 58 unter Urheber, ausübende Künstler, Verleger von Werken der Literatur und fotografischen Werken und Produzenten.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Gesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften vertritt, mit Einziehung und Verteilung der Vergütung.

Hat ein Urheber oder ausübender Künstler seinen Anspruch auf Vergütung abgetreten, behält er Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Privatkopien.

Urheber oder ausübende Künstler können auf den Anspruch auf angemessene Vergütung nicht verzichten.

Der in Absatz 1 erwähnte Anspruch auf Vergütung kommt im Falle der in Artikel 18 beziehungsweise 36 erwähnten Vermutung nicht in Betracht.»

Art. 8 - Artikel 56 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2009, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 56 - Der König bestimmt anhand von Kategorien technisch ähnlicher Träger und Geräte, die Er festlegt, ob diese offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, genutzt werden, und legt die Modalitäten für Einziehung, Verteilung und Kontrolle dieser Vergütung und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten ist, fest.

Der König kann auf einer spezifischen Liste die Kategorien technisch ähnlicher Träger und Geräte bestimmen, die nicht offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, genutzt werden und somit nicht der Vergütung für Privatkopien unterliegen.

Computer beziehungsweise vom König bestimmte Kategorien von Computern können nur durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass der Vergütung unterworfen oder in die in Absatz 2 erwähnte spezifische Liste eingetragen werden.

Zu dem Zeitpunkt, an dem der König das Statut der Geräte und Träger bestimmt, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass ebenfalls die in Artikel 55 erwähnte Vergütung fest.

Diese Vergütung wird pro Kategorie technisch ähnlicher Geräte und Träger festgelegt.

Für Geräte, die offensichtlich für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken von Werken und Leistungen auf einem Träger, der kein Papier oder ähnlicher Träger ist, genutzt werden und einen Träger dauerhaft beinhalten, muss die Vergütung nur ein Mal entrichtet werden.

Für die Festlegung dieser Vergütung wird vor allem der Tatsache, ob die in Artikel 79*bis* erwähnten technischen Maßnahmen auf die betreffenden Werke oder Leistungen angewandt werden, Rechnung getragen.

Die Höhe dieser Vergütung kann alle drei Jahre revidiert werden.

Haben die Bedingungen, die die Festlegung der Vergütung gerechtfertigt haben, eine offensichtliche und dauerhafte Veränderung erfahren, kann die Vergütung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren revidiert werden.

Revidiert der König eine Vergütung binnen dem Zeitraum von drei Jahren, begründet er seine Entscheidung mit den veränderten Ausgangsbedingungen.

Die Tatsache, dass keine technischen Maßnahmen eingesetzt wurden, darf den in Artikel 55 erwähnten Anspruch auf Vergütung nicht beeinträchtigen.»

Art. 9 - In Artikel 57 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2005, werden die Wörter "nach Stellungnahme der Beratungskommission der beteiligten Kreise" gestrichen.

Art. 10 - Artikel 58 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«§ 1 - In Bezug auf die in Artikel 55 erwähnte Vergütung kann der König einen Verteilerschlüssel für folgende Kategorien von Werken festlegen:

1. Werke der Literatur,
2. fotografische Werke,
3. akustische Werke,
4. audiovisuelle Werke.

Der Teil der in Artikel 55 erwähnten Vergütung für akustische und audiovisuelle Werke wird je zu einem Drittel unter Urheber, ausübende Künstler und Produzenten verteilt.

Der Teil der in Artikel 55 erwähnten Vergütung für Werke der Literatur und fotografische Werke wird zu gleichen Teilen unter Urheber und Verleger verteilt.»

Art. 11 - Die Überschrift von Kapitel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 31. August 1998, wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 5 — Vervielfältigung von Werken auf Papier oder ähnlichem Träger zu privaten Zwecken, für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung".

Art. 12 - Artikel 59 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 31. August 1998, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 59 - Urheber und Verleger haben Anspruch auf eine Vergütung für die Vervielfältigung ihrer Werke auf Papier oder ähnlichem Träger; dies gilt auch für die Vervielfältigung unter den in den Artikeln 22 § 1 Nrn. 4 und 4*bis* und 22*bis* § 1 Nrn. 1 und 2 festgelegten Bedingungen.

Die Vergütung wird vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Geräten, die offensichtlich für die Vervielfältigung von Werken auf Papier oder ähnlichem Träger genutzt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, entrichtet.

Gemäß den in Artikel 61 vorgesehenen Modalitäten bestimmt der König, welche Geräte offensichtlich für die Vervielfältigung von Werken auf Papier oder ähnlichem Träger genutzt werden.

Der König kann die Geräte auflisten, die nicht offensichtlich für die Vervielfältigung von Werken auf Papier oder ähnlichem Träger genutzt werden und somit nicht der Reprografievergütung unterliegen.»

Art. 13 - Artikel 61 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 3. April 1995, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 61 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass die in den Artikeln 59 und 60 erwähnten Vergütungen fest.

Die in Artikel 60 erwähnte Vergütung kann je nach Sektor angepasst werden.

Der König bestimmt anhand von Kategorien technisch ähnlicher Geräte, die Er festlegt, ob diese offensichtlich für die Vervielfältigung von Werken auf Papier oder ähnlichem Träger genutzt werden.

Der König kann auf einer spezifischen Liste die Kategorien technisch ähnlicher Geräte bestimmen, die nicht offensichtlich für die Vervielfältigung von Werken auf Papier oder ähnlichem Träger genutzt werden und somit nicht der Reprografievergütung unterliegen.

Er legt die Modalitäten für Einziehung, Verteilung und Kontrolle dieser Vergütungen und den Zeitpunkt, zu dem sie zu entrichten sind, fest.

Unbeschadet internationaler Übereinkommen werden die in den Artikeln 59 und 60 erwähnten Vergütungen zu gleichen Teilen Urhebern und Verlegern zuerkannt.

Der König beauftragt gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten eine Gesellschaft, die alle Verwertungsgesellschaften vertritt, mit Einziehung und Verteilung der Vergütung.

Die Höhe dieser Vergütung kann alle drei Jahre revidiert werden.

Haben die Bedingungen, die die Festlegung der Vergütung gerechtfertigt haben, eine offensichtliche und dauerhafte Veränderung erfahren, kann die Vergütung vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren revidiert werden.

Revidiert der König eine Vergütung binnen dem Zeitraum von drei Jahren, begründet er seine Entscheidung mit den veränderten Ausgangsbedingungen.»

Art. 14 - Es werden aufgehoben:

a) die Artikel 4 Buchstabe b) und f), 11 Buchstabe d), 14, 15 und 17 bis 20 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in belgisches Recht,

b) Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 zur Abänderung hinsichtlich des Status und der Kontrolle der Verwertungsgesellschaften des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte.

Art. 15 - Der König legt für jeden der Artikel 5 bis 13 das Datum des Inkrafttretens fest.

KAPITEL 5 — *Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die elektronische Verfahrensführung*

Art. 16 - Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die elektronische Verfahrensführung, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) und abgeändert durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), wird wie folgt ersetzt:

«Art. 39 - Die Artikel 11, 14 und 16 bis 25 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Artikel 2 bis 10, 12, 13, 15 und 26 bis 38 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Für jede dieser Bestimmungen kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 2 erwähnte Datum festlegen.»

Art. 17 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

KAPITEL 6 — *Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister*

Art. 18 - In Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister werden die Wörter "Bis zum 31. Dezember 2012" durch die Wörter "Bis zu einem vom König festzulegenden Datum, das jedoch nicht nach dem 31. Dezember 2014 liegen darf," ersetzt.

Art. 19 - Vorliegendes Kapitel tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

KAPITEL 7 — *Gebäuderegie*

Gewährung der Staatsgarantie in Form einer Bürgschaft im Rahmen eines DBFM-Vertrags

Art. 20 - Eine Staatsgarantie in Form einer Bürgschaft wird vorgesehen, um zu gewährleisten, dass die Gebäuderegie im Rahmen des öffentlichen Auftrags "DBFM Planung, Bau, Finanzierung und Instandhaltung eines neuen Gefängnis-Komplexes in Haren" (Anzeiger der Ausschreibungen vom 31. Januar 2012, Nr. 501932) all ihre Zahlungsverpflichtungen einhält.

Der König bestimmt die spezifischen Bedingungen, unter denen die Staatsgarantie durch einen oder mehrere Verträge und unter den in diesen Verträgen bestimmten Bedingungen gewährt werden kann.

Art. 21 - Die Staatsgarantie wird frühestens mit 1. Januar 2013 wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 31. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00329]

3 AVRIL 2013. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police en ce qui concerne les officiers de liaison. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 avril 2013 modifiant l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police en ce qui concerne les officiers de liaison (*Moniteur belge* du 10 avril 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00329]

3 APRIL 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten inzake de verbindingsofficieren. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 april 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten inzake de verbindingsofficieren (*Belgisch Staatsblad* van 10 april 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00329]

3. APRIL 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Verbindungsoffiziere — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. April 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Verbindungsoffiziere.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**

3. APRIL 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Verbindungsoffiziere

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol);

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 297bis/9 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 15. Oktober 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 19. April 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 30. August 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 12. September 2012;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;